



Ordnungs- und Standesamt  
Kontaktstelle Veranstaltungen  
Beblingerstraße 3 und 1  
73728 Esslingen a.N.

**Öffnungs- und Sprechzeiten:**  
Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Email: [KontaktVeranstaltungen@esslingen.de](mailto:KontaktVeranstaltungen@esslingen.de)

## Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen bei Veranstaltungen in der Stadt Esslingen am Neckar auf Grund der spezifischen Gefahren:

- Brand und Explosionsgefahr
- Verbrennungen an heißen Oberflächen und Flammen
- Einatmen von gesundheitsschädlichen Gasen (CO und CO<sub>2</sub>)
- Hautkontakt mit austretendem Flüssiggas

### 1. Druckgasbehälter (Gasflaschen) und Gasverbrauchsgeräte (z.B. Grill)

Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Gasverbrauchsgeräte müssen eine CE-Kennzeichnung oder eine DVGW Zulassung haben. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.

Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nicht brennbaren, abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen stehend und standsicher untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.

Innerhalb eines Bereiches von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Kelleröffnungen oder Zugänge, Zündquellen, offene Flammen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.

Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungslage darf nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf schriftlichen Antrag und nach schriftlicher Genehmigung sind im Einzelfall bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gasflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.

Außerhalb des Gasflaschenschranke dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert, bevorratet oder betrieben werden.

Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen grundsätzlich fest zu verlegen.

Ausnahmsweise dürfen Schläuche benutzt werden, hierfür gelten folgende Regelungen:  
Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzvorrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen oder Gasströmungswächter, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.



Es dürfen nur zugelassene Schläuche  $\varnothing$  8 mm nach EN559/DG3612 ( $-30^{\circ}\text{C}$ ) mit Schraubanschluss  $\frac{1}{4}$ "R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstützen und Sicherungsschellen ist untersagt.

Austausch von Anlagenteilen: Anlagenteile, die Verschleiß oder Alterung unterliegen, sind spätestens nach 8 Jahren auszuwechseln. Entsprechende Anlagenteile sind z.B. Druckregelgeräte, Schlauchbruchsicherungen, Schlauchleitungen, Absperrrichtungen. Ein Austausch ist nicht erforderlich, wenn die ordnungsgemäße Beschaffenheit durch eine befähigte Person bestätigt worden ist. Zusätzliche Anforderungen sind den Betriebsanleitungen der Hersteller zu entnehmen.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgereäte sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt muss von einem unabhängigen Sachverständigen bescheinigt und durch eine aktuelle Prüfplakette dokumentiert werden.

## 2. Betrieb

Die Inbetriebnahme darf nur durch befähigte Personen erfolgen. Gasgeräte dürfen nur unter Aufsicht benutzt werden. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut sind. Auch müssen sie über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas von einer befähigten Person unterwiesen sein. Es dürfen nur Personen sein von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Der Betreiber der Gasanlage haftet dem Veranstalter oder direkt für jegliche Schäden, insbesondere Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen den Veranstalter gestellt werden.

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden. Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht erlaubt.

Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.

Bei jeder Flüssiggasanlage ist ein Lecksuchspray gebrauchsfähig vorzuhalten. Mit diesem ist nach jedem Gasflaschenwechsel die Verschraubung auf Dichtigkeit zu prüfen.

Bei Undichtigkeit sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

Während der Öffnungszeiten darf keine Flaschenwechsel vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.

Vereisungen an Leitungen und Absperrrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährlichen Erwärmung oder Zündung auftreten kann.

Nach Betriebsschluss, bei längerer Arbeitsunterbrechung, Störung oder bei Gefahrenfällen sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.



### 3. Löschgeräte bei der Verwendung von Gas:

Zubereitung von warmen Speisen :1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten  
Bei Verwendung von Fritteusen: **zusätzlich** 1 Löschdecke oder 1 CO<sub>2</sub>-Löscher oder 1 Fettbrandlöscher

Neben den oben genannten Punkten wird hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern auf folgendes Merkblatt verwiesen:

Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkte und Volksfesten (BGN)  
Dokumentation Unterweisung Anhang 5